Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **2 (1846)**

Heft 20

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Postheiri,

Honny soit qui mal y pense.

Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

N°. 20.] 3. Oktober. **[1846.**

Eidgenössische Gränneten.

Dem schönen Kranz schweizerischer National-Festlichkeiten zur Erweckung und Erhaltung brüderlicher Eintracht, — den eidgenössischen Schützen-, Musik- und Gesangfesten wird sich in kurzem eine neue zeitgemäße vaterländische Feier anreihen, nämlich eine eidgenössische Gränneten. Einige der ausgezeichnetsten schweizerischen Gränner haben sich bereits zu diesem Zwecke als vorbereitendes Comité zusammengethan. Die Feier wird wahrscheinlich nach diesem Herbst stattfinden; der Grund, warum dieselbe nicht auf den Sommer, als die gebräuchlichste Saison für solche Feste, anberaumt wurde, ist der, daß einige der bedeutendsten Kräfte, auf deren Mitwirkung gerechnet wird, wegen der damals versammelten Tagsatzung bereits allzusehr in Anspruch genommen und beschäftigt waren. Einer der eidgenössischen Vororte wird wahrscheinlich die Ehre haben, dieses Fest zum erstenmal inner seinen Mauern abgehalten zu sehen. Es werden zuversichtlich

Repräſentanten aller Kantone und Halbkantone dabei erwartet, was ſehr viel zur Verſchönerung und Mannigfaltigkeit der Feier beitragen wird.

Die Feſtproduktion zerfällt in zwei Abtheilungen; die erſte beſteht aus einer allgemeinen Wettgränneten, wobei ſämmtliche Antheilnehmer in einem Halbkreiſe ſitzend ſich angränneu werden; das bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft akkreditirte diplomatiſche Korps hat ſich erbitten laſſen als Preisrichter zu funktioniren. In der zweiten Abtheilung werden die einzelnen Kantonal-Gränngeſellſchaften zu zwei und zwei gegen einander in die Schranken treten. In dieſer Abtheilung werden die Wettkämpfe zwiſchen Baſelland und Uri, Waadt und Genf, Schwytz und Bern, Solothurn und Luzern die intereſſanteſten ſein. Zu Kampfrichtern ſind ſämmtliche Redaktoren der in der Schweiz erſcheinenden politiſchen Blätter erſehen worden; ihr Urtheil wird aber nur dann gültig ſein, wenn es einſtimmig iſt. Um die während dem Feſte waltende Harmonie ſymboliſch darzuſtellen wird das Honoluleſiſche Trompeterkorps während den Zwiſchenpauſen Variationen über das Thema „holder Friede, ſüße Eintracht" blaſen.

Forderungen auf Duell, die in Folge zu weit getriebenen Wetteifers vorkommen könnten, ſind während des Feſtes nur gegen einen ſchriftlichen Revers, in welchem für die Harmloſigkeit der Folgen garantirt wird, geſtattet.

Damit diejenigen, welche dem Feſte beizuwohnen verhindert wurden, beſonders aber das Ausland, einen Begriff dieſes ſchönen eidgenöſſiſchen Bruderfeſtes, und des Bedeutendſten, was daran geleiſtet wurde erhalten können, ſo werden während der ganzen Dauer deſſelben zwölf geübte Daguerrotipiſten beſchäftigt ſein, und ſogleich nach beendigten Feſtlichkeiten eine illuſtrirte Beſchreibung derſelben, unter dem Titel: „Gränn-Album," im Format der offiziellen Tagſatzungs-Verhandlungen, im Buchhandel erſcheinen.

Die Mehrheit der Preisgewinner ſoll allemal nach dem Feſt den künftigen Gränuvorort beſtimmen.

Aphorismen über eine honoluleſiſche Gewerbeordnung.

Die Meinung, Bäcker und Metzger ſeien des Publikums wegen da, iſt ein ſehr großer aber tiefgewurzelter und weitverbreiteter Irrthum; es iſt daher Pflicht eines jeden wohlmeinenden Bürgers, die eben ſo wahre als nutzbringende Anſicht, das Publikum ſei nur den Bäckern und Metzgern zu lieb geſchaffen, nach Kräften durch Wort und Schrift zu verbreiten.

Bäcker und Metzger können, beſonders wenn noch die Wirthe, als die dritten im Bunde, zu ihnen halten, ſehr gut ohne Publikum, dagegen das Publikum keineswegs ohne Metzger, Bäcker und Wirthe exiſtiren.

Es iſt lächerlich zu behaupten, daß die Bäcker ihr Brod backen ſollen, damit die Hungrigen ihren Hunger ſtillen können; ſondern ſie backen und verkaufen ihr Gebäck lediglich, damit ſie Abends einen guten Schoppen trinken können. Je kleiner und theurer nun ihre Laibe ſind, um deſto mehr und beſſere Schoppen dürfen ſie trinken, um ſo vollſtändiger wird alſo der Urzweck des Backens erreicht.

Aus dem Obigen geht äußerſt klar hervor, daß dem Urzweck des Backens die Errichtung von gemeinſchaftlichen Backöfen und Aktien-Bäckereien ſchnurſtracks zuwiderläuft; ſolche ſollten daher von Staatswegen als gemeingefährlich verboten werden.

Der Einwurf, daß große Familien bei hohen Brod- und Fleiſchpreiſen nicht exiſtiren können, iſt abgeſchmackt. Einer der größten Staatsmänner von Honolulu hat den ebenſo richtigen als originellen Satz aufgeſtellt: das Heirathen ſei eine Kummlichkeit; — eine große Familie iſt die Folge einer ſolchen Kummlichkeit. Wie höchſt ungerecht wäre es demnach, wenn ruhigbackende und metzgende Bürger deshalb in ihren Schoppen beeinträchtigt würden, weil Einer oder der Andere, ohne ſie zu fragen, ſich eine Kummlichkeit erlaubt hat? Eine künftige honoluleſiſche Gewerbeordnung hat daher keineswegs auf Brod- und Fleiſchtaxen, ſondern darauf zu reflektieren, daß das Publikum ſich nicht zu viel Kummlichkeiten erlaubt.

Da in Folge des warmen Sommers die Weinleſe äußerſt günſtig ausgefallen iſt, ſo bietet man in der Gemeinde Grenchen eine bedeutende Partie dauerhafter Nußklepfer zum Verkaufe aus; noch lieber würde man ſie für die Dauer eines Jahres leihweiſe abtreten.

Die Direktion des Petrefaktenkabinets von Honolulu hat, dem Vernehmen nach, kürzlich eine Traubenbeere aus Grenchen erhalten, über welche ein vierſpänniger Güterwagen gefahren iſt, ohne ſie zu verletzen. In andern Jahrgängen wäre dieß keineswegs eine Merkwürdigkeit geweſen; in Betracht der heurigen Witterungsverhältniſſe verdient jedoch das genannte Naturprodukt allerdings einige Aufmerkſamkeit.

Letzter Tage glaubten einige Mineralogen im obern Leberberg eine Smaragdengrube entdeckt zu haben. Die Edelſteine waren ſämmtlich kugelförmig, vom lebhafteſten Grün und einer ſehr ſchönen Politur fähig. Nähere Erkundigungen erzeigten jedoch, daß die vermeinte Edelſteinmine ein vor vielen Jahren verſchütteter Keller ſei, in welchem man ein Paar Körbe Grenchnertrauben aufbewahrt hatte.

Dringendes Geſuch.

Eine Anzahl lachender Erben ſuchen ein Paar Züpfen recht ſcharfer Zwiebeln zu äußerm Gebrauche käuflich an ſich zu bringen. Angebote wolle man unter der Adreſſe **X. Y. route de Wiedlisbach** der Poſt übergeben. Nach geſchloſſenem Handel werden die bewußten Erben dem Verkäufer Flaſchen Weines mittlerer Qualität zum Beſten geben.

Druck von J. Gaßmann, Sohn.